

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 25

Potsdam, 06.11.97

Wahlausschreibung der Wahlen zu den Kollegialorganen an der Fachhochschule Potsdam

verabschiedet vom Zentralen Wahlvorstand am 30.10.1997

Herausgeber:
Rektor der Fachhochschule Potsdam
Pappelallee 8 - 9
14469 Potsdam
Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

Wahlausschreibung

die Wahl zu den Kollegialorganen an der Fachhochschule Potsdam (FHP) findet am

15. und 16. Dezember 1997

in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr für folgende Bereiche an folgenden Standorten statt:

- 1. Friedrich-Ebert-Straße 4. Obergeschoß gegenüber der Hochschulgalerie, für Mitglieder der Fachhochschule des Fachbereiches Sozialwesen, des Fachbereiches Archiv-Bibliothek-Dokumentation, der Bibliothek, des Instituts für Information und Dokumentation (IID).**
- 2. Pappelallee 8-9, Haus 4, Raum 3.15, für Mitglieder der Fachhochschule des Fachbereiches Bauingenieurwesen, des Fachbereiches Architektur und Städtebau, des Fachbereiches Design, des Modellstudienganges KulturArbeit, der Verwaltung.**

Die Räume sind an den Wahltagen durch Hinweisschilder genau zu kennzeichnen.

I. Rechtsgrundlage:

1. Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 06.12.1995
2. Wahlordnung (WO) der Fachhochschule Potsdam vom 22.10.1997.

Je 1 Exemplar der WO und der GO liegen in den Dekanaten und im Sachgebiet Akademische Angelegenheiten, Pappelallee Raum 4/3.09 zur Einsichtnahme während der Dienststunden (7.30-16.00 Uhr) aus.

II. Gegenstand und Art der Wahl

Wahlen zum Konzil

Gemäß § 22 Absatz 1 der GO der FHP sind in das Konzil zu wählen:

- 26 Professoren oder Professorinnen,
- 10 Studenten oder Studentinnen,
- 10 Vertreter oder Vertreterinnen der Gruppe nach § 78 Abs. 1 Nr. 3 BbgHG
- 5 sonstige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen.

Wahlen zum Senat

Gemäß § 22 Abs. 1 der GO der Fachhochschule Potsdam sind in den Senat zu wählen:

- 5 Professoren oder Professorinnen,
- 2 Studenten oder Studentinnen,
- 2 Vertreter oder Vertreterinnen der Gruppe nach § 78 Abs. 1 Nr. 3 BbgHG
- 1 sonstiger Mitarbeiter oder Mitarbeiterin.

Wahlen zu den Fachbereichsräten

Gemäß § 36 Absatz 3 der GO der FHP sind in die Fachbereichsräte jeweils zu wählen :

- 6 Professoren oder Professorinnen,
- 2 Studenten oder Studentinnen,
- 2 Vertreter oder Vertreterinnen der Gruppe nach § 78 Abs. 1 Nr. 3 BbgHG
- 1 sonstiger Mitarbeiter oder Mitarbeiterin.

III. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigung

Gemäß § 3 Abs. 1, 2 der WO der FHP ist wahlberechtigt für die Wahl der Mitglieder in das Konzils, in den Senats und in die Fachbereichsräte, wer bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge und am Wahltag Mitglied der Hochschule ist.

Nach § 4 Abs.1 und 2 der GO der FHP sind Mitglieder der FHP

- das hauptberuflich an der Hochschule tätige wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Personal,
- die eingeschriebenen Studentinnen und Studenten,
- die nebenberuflich an der Hochschule tätigen Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
- die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren,
- die Lehrbeauftragten,
- die in den Ruhestand eingetretenen Professorinnen und Professoren, soweit sie Lehrveranstaltungen abhalten.

Wählbarkeit

Gemäß § 4, Abs. 1 der Wahlordnung sind nur die

- **hauptberuflich** an der Hochschule tätigen wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- die eingeschriebenen Studentinnen und Studenten sowie
- alle Gastdozenten und Gastdozentinnen, die die Vertretung einer Professur wahrnehmen und alle Vertreter einer Professur wählbar.

Die Mitglieder der Fachhochschule sind nur in der Organisationseinheit der Hochschule und der Mitgliedergruppe wahlberechtigt und wählbar, in der sie bis zum Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge ihre dienstliche Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnehmen (WO § 5, Abs. 1).

Studentinnen und Studenten sind im Fachbereich ihres Studiengangs für alle Gremien der Hochschule wahlberechtigt und wählbar (WO § 5 Abs. 2).

IV Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis enthält eine Aufstellung alle Wahlberechtigten der Fachhochschule Potsdam, unterteilt in:

- die Gruppe der Professorinnen/Professoren,
- die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (nach § 78 Absatz 1 Nr. 3 BBHG)
- die Gruppe der Studierenden,
- die Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (WO § 11 Abs. 1).

Das Wählerverzeichnis liegt ab

dem 1. Dezember für zwei Wochen

im Sachgebiet Akademische Angelegenheiten, Pappelallee 8-9, Haus 4, Raum 3.09 aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Das Wählerverzeichnis wird vom Wahlvorstand

am 14. Dezember 1997, um 15.00 Uhr

abgeschlossen.

Danach können jedoch Wahlberechtigte, die ihre Wahlberechtigung zweifelsfrei nachweisen auf begründeten Antrag vom zentralen Wahlvorstand noch am Wahltag zugelassen werden (siehe auch WO § 11 Absatz 4).

V. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Fachhochschule Potsdam kann beim Wahlvorstand während der Auslegefrist schriftlich Einspruch gegen das Wählerverzeichnis seiner Gruppe einlegen.

Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der

Einsprechende oder die Einsprechende die erforderlichen Beweismittel beizubringen (WO § 11 Abs. 2).

Der zentrale Wahlvorstand entscheidet über die Einsprüche und nimmt wenn erforderlich, die Berichtigung des Wählerverzeichnisses vor.

VI. Abgabefrist und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl der einzelnen Gremien getrennt nach Gruppen sind spätestens bis zum 20. Kalendertag vor der Wahl

spätestens bis zum 25. November 1997

beim Wahlvorstand einzureichen (WO § 12, Abs. 1).

Die dazu erforderlichen Vordrucke sind in den Dekanaten und für die Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sachgebiet **Akademische Angelegenheiten** erhältlich.

Die Wahlvorschläge sind auf den vom zentralen Wahlvorstand herausgegebenen Formblättern für die Wahl zu den Kollegialorganen unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit im Sachgebiet **Akademische Angelegenheiten, Pappelallee 8-9, Haus 4, Raum 3.09** einzureichen.

Sie müssen über jede Bewerberin oder jeden Bewerber folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Familienname,
- ggf. Amts- oder Dienstbezeichnung,
- Hochschulbereich,
- Geburtsjahr.

Bei Studierenden zusätzlich Studiengang, Fachsemester und Matrikel-Nummer.

Jede Bewerberin oder jeder Bewerber muß ihre oder seine Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch **eigenhändige Unterschrift** erklären (WO § 12, Abs. 3).

Ein Vorschlag für die Wahlen zu den zentralen Kollegialorganen (Konzil und Senat) und den Fachbereichsräten soll mindestens drei Bewerberinnen bzw. Bewerber enthalten. Einzelbewerbungen darf der Zentrale Wahlvorstand zu einem Vorschlag in alphabetischer Reihenfolge zusammenfassen, sofern die Einzelbewerber diesem Verfahren zustimmen (siehe § 12 Absatz 2 der WO).

Ein Wahlvorschlag zur Wahl zu den Kollegialorganen bedarf der Unterstützung von mindestens fünf, in der Gruppe der Studierenden von mindestens zehn Wahlberechtigten.

Sind in einer Gruppe weniger als 20, in der Gruppe der Studierenden weniger als 40 Wahlberechtigte vorhanden, so bedarf ein Wahlvorschlag der Unterstützung von mindestens drei Wahlberechtigten.

Die Zustimmung der Bewerberinnen oder Bewerber gelten gleichzeitig als Unterstützung für den Wahlvorschlag (WO § 12, Abs. 2).

Jeder Bewerberin oder jeder Bewerber kann sich zur Wahl für ein bestimmtes Gremium nur auf einem Wahlvorschlag bewerben (WO § 12 Abs. 4).

VII. Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Der zentrale Wahlvorstand macht die zugelassenen Wahlvorschläge

bis zum 26. November 1997.

bekannt.

Bei der Bekanntmachung wird die Matrikelnummer nicht veröffentlicht.

VIII. Versand und Rücklauf der Briefwahlunterlagen

Bis zum 25. November 1997 kann eine Briefwahl beim zentralen Wahlvorstand unter Angabe der Zustellungsadresse beantragt werden (WO § 15 Abs. 1).

Die Versendung der Wahlunterlagen wie

- der Wahlschein,
- der oder die Stimmzettel,

- der Stimmzettelumschlag und
 - der Wahlbriefumschlag (Umschlag für die Rücksendung der Briefunterlagen)
- erfolgen spätestens bis

5. Dezember 1997.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seine Stimmzettel, legt sie in den Stimmzettelumschlag, klebt ihn zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muß die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte durch ihre oder seine Unterschrift versichern, daß sie/er den Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat (WO § 15, Abs. 2). Wer von der Briefwahl Gebrauch gemacht hat, darf nicht mehr an der Urnenwahl teilnehmen (WO § 15 Abs. 5). Der Wahlbrief muß bis zum Abschluß der Wahlhandlung dem zuständigen Wahlvorstand zugegangen sein.

IX. Ort und Zeit der Feststellung der Wahlergebnisse

Die öffentliche Auszählung der Stimmen (WO § 17, Abs. 1) findet

am 16. Dezember, ab 16.00 Uhr

in der Fachhochschule Potsdam, Pappelallee 8-9, Haus 4, Raum 3.15 statt.

Die Wahlergebnisse werden

am 17. Dezember 1997

in der Fachhochschule Friedrich-Ebert-Straße 4 und der Pappelallee veröffentlicht.

gez. Prof. Dr. Gerhard Buck
Vorsitzender des Zentralen Wahlvorstandes